

Westdeutsche Lotterie · Postfach 88 20 · 48047 Münster

European Commission
Internal Market and Services DG, Unit E2
Rue de la Loi 200
B-1049 Brussels

Westdeutsche Lotterie
GmbH & Co. OHG
Weseler Straße 108–112
48151 Münster
Telefon: 0251 7006-01
www.westlotto.com
27. Juli 2011

Grünbuch Online-Glücksspiel im Binnenmarkt

Vorbemerkung:

Die Antworten beziehen sich auf den im Moment gültigen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV). Die Bundesländer verhandeln derzeit über den ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, dessen Formulierungen noch nicht feststehen und der zurzeit Gegenstand eines Notifizierungsverfahrens bei der Kommission ist. Dieser Glücksspielstaatsvertrag soll im Laufe des Jahres 2012 in Kraft treten. Soweit es wegen der begrenzten Stellungnahmemöglichkeiten vor dem Hintergrund eines vollständigen Glücksspielverbots im Internet sinnvoll erscheint, wird ergänzend auf die geplanten Regelungen (die möglicherweise noch nicht finanziert sind) Bezug genommen. Außerdem wird, soweit dieses sinnvoll ist, auf die seinerzeitige Regelung des alten Glücksspielstaatsvertrages, in dem das Internetglücksspiel noch im Rahmen eines staatlichen Monopols erlaubt war, referenziert. Wir glauben hiermit über das zurzeit existierende Online-Verbot hinaus, ein vollständigeres Bild der politischen Ansichten in Deutschland zu dieser Frage geben zu können:

Frage 1: Haben Sie Kenntnis von verfügbaren Daten oder Studien über den Online-Gewinnspielmarkt in der EU, die der Politik auf nationaler oder EU-Ebene von Nutzen sein könnten? Falls ja, erfassen diese Daten oder Studien zugelassene Anbieter aus Drittländern, die auf dem EU-Markt tätig sind?

Im Kontext europaweiter Studien verweisen wir auf die Studie des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, die im Auftrag der Europäischen Kommission im Jahre 2006 die rechtlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Aspekte des Glücksspiels innerhalb der EU untersucht hat. Aus der Studie lassen sich rudimentär Erkenntnisse zur Größenordnung des Online-Glücksspielmarktes in bestimmten europäischen Ländern gewinnen. Allerdings wird der Grau- und Schwarzmarkt im Bereich des Online-Glücksspiels nicht erfasst. Zudem sind die Daten veraltet (Stand: 2003/2004). Aussagen des Instituts zur Gesamtgröße des Online-Marktes (Europa, weltweit) basieren auf Erhebungen von Marktforschungs- und

Consulting-Unternehmen, deren Angaben als nicht seriös erscheinen und nicht verifiziert werden können.

Hier ist des Weiteren die Studie „International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens“ hervorzuheben, die ein Konsortium (bestehend aus dem Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne, dem Institut Créa de macroéconomie appliquée der Universität Lausanne und der Arbeitseinheit „Angewandte Glücksspielforschung“ des Instituts für Psychologie und Kognitionsforschung an der Universität Bremen) im Auftrag der deutschen Bundesländer erstellt und 2009 vorgelegt hat. Die Analyse baut auf der „Study of Gambling Services in the Internal Market of the European Union“ von 2006 durch das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung auf. Die Untersuchung bietet für sieben Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie für Australien, Norwegen, die Schweiz und die Vereinigten Staaten eine detaillierte Analyse des Glücksspielmarktes unter rechts-, wirtschafts- und gesundheitswissenschaftlichen Aspekten.

Des Weiteren verweisen wird auf den Bericht „European Lotteries' report on lotteries in the EU and in Europe in 2009“ von European Lotteries, der im Oktober 2010 herausgegeben wurde und Informationen zur Größenordnungen des Internetglückspiels der Mitgliedsgesellschaften (EU-Ebene, Europa) enthält.

Seriöse Studien, die den europäischen Gesamtmarkt oder gar den Weltmarkt im Bereich Online-Glücksspiel umfassen sind nicht bekannt.

Im Rahmen von Studien zum Online-Glücksspielmarkt in einzelnen Ländern ist die Studie (Schlussbericht) der Schweizer Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelsetz „Glücksspiel im Internet“ anzuführen, die im Februar 2009 herausgegeben wurde. Der Bericht steht in Zusammenhang mit einer möglichen Öffnung des Internetglückspiels in der Schweiz und gibt einen Überblick über den legalen und illegalen Internet-Lotterien- und Sportwettenmarkt (siehe Anlage). In dem Bericht wird aus unserer Sicht treffend das Informationsgebaren im Bereich Online-Glücksspiel wiedergegeben, indem festgestellt wird, dass nur wenige Studien zum Online-Glücksspielmarkt zur Verfügung stehen und in aller Regel diese weder den Ansprüchen kommerzieller Marktforschungen geschweige denn wissenschaftlicher Studien genügen. Als bekannteste und am häufigsten zitierte Quelle für den weltweiten Internetauftritt wird das Unternehmen „Global Betting und Gaming Consultants“(GBGC) in der Studie benannt. Zu der Qualität der erhobenen Daten wird angemerkt: „Diverse von diesem Unternehmen veröffentlichte Zahlen über Ergebnisse von Lotteriegelgesellschaften waren in der Vergangenheit jedoch erwiesenermaßen in erheblichem Maße falsch, was an der Qualität der Erhebungsmethoden stark zweifeln lässt.“

Das Beratungsunternehmen „GOLDMEDIA“, das in Deutschland eine von der Wettindustrie viel zitierte Studie zur Ausprägung des Online-Glücksspielmarktes durchgeführt hat, wird im Rahmen einer in der Schweiz vorgenommen Studie wie folgt beurteilt: „Mit dem Schweizer Markt im einzelnen befasst sich nahezu ausschließlich die Studie von GOLDMEDIA (2006), die indessen methodisch kaum haltbar bzw. weitgehend unbrauchbar ist deren Autoren eigenständige Interessen verfolgen...“

Frage 2: Haben Sie Kenntnis von verfügbaren Daten oder Studien über Art und Umfang des Schwarzmarktes für Online-Gewinnspieldienste (nicht zugelassene Anbieter)?

Im Abschlussbericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages der Glücksspielaufsichten der Länder wird der Grau- und Schwarzmarkt für den Bereich Online-Sportwetten in Deutschland als realistisch auf 1,6 Mrd. € eingeschätzt (Bruttospielertrag: 0,128 Mrd. €).

Der vorliegende Evaluierungsbericht der Glücksspielaufsichten zeigt, dass erstens von interessierter Seite diverse Auftragsstudien im Umlauf sind und dass zweitens diese eine beachtliche Größenordnung bis zu einer Höhe von 3,9 Mrd. € Online-Sportwettenumsatz einnehmen (bspw. Beratungsunternehmen GOLDMEDIA: 3,9 Mrd. €/Bruttospielertrag: 0,295 Mrd. €).

Der Grau- und Schwarzmarkt für Online-Poker bewegt sich gemäß vorliegender Studien/Einschätzungen in der Größenordnung von 0,2 bis 0,3 Mrd. € und für Casinospiele bei 0,1 bis 0,2 Mrd. € Bruttospielertrag. Die Glücksspielaufsichten nehmen aufgrund der fragilen Datenlage in diesen Glücksspielsegmenten keine konkrete Beurteilung der vorliegenden Werte vor.

Zusammengefasst kommen die Glücksspielaufsichten der Länder in ihrem Evaluierungsbericht (2009) zu einer Größenordnung des Online-Glücksspiels im Bereich des Grau- und Schwarzmarktes von 0,378 Mrd. € (Sportwetten: 0,128 Mrd. €, der Wert für die übrigen Online-Glücksspielsegmente wird eher in der Größenordnung von 0,250 Mrd. € gesehen).

Frage 3: Welche etwaigen Erfahrungen haben Sie mit in der EU niedergelassenen Anbietern von Online-Gewinnspielen gemacht, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind und ihre Dienste in anderen EU-Mitgliedstaaten anbieten und bewerben? Wie sehen Sie deren Einfluss auf die entsprechenden Märkte und die Verbraucher?

EU-Anbieter, die ohne nationale Erlaubnis in Deutschland Glücksspiel anbieten, lassen sich nicht von gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedsstaaten beeindrucken. Zeitweilig haben seriösere, größere Anbieter wie William Hill und Ladbrokes sich im gerichtlichen Vergleichswege verpflichtet - solange die deutsche Gesetzgebung ein Glücksspielangebot privater Unternehmen im Internet nicht vorsieht bzw. Glücksspiel im Internet grundsätzlich verboten ist - ihre Aktivitäten im Internet nicht auf Deutschland zu erstrecken. Alle anderen europaweit agierenden Glücksspielanbieter haben ausnahmslos, trotz gesetzlichen und teilweise richterlichen Verbotes im Internet Glücksspiel uneingeschränkt angeboten.

Vorschriften, die umsatzverhindernd sind, werden von illegalen Anbietern grundsätzlich missachtet. Unter dem Deckmäntelchen eines verantwortungsvollen Spiels werden Maßnahmen, die zumindest auch einem sicheren Spielbetrieb im Interesse des Veranstalters dienen, wie z. B. der Ausschluss Minderjähriger, mit denen ohnehin kein wirksamer Vertrag zustande kommt, öffentlichkeitswirksam als Responsible Gaming promotet. Die Umsetzung erfolgt dann aber halbherzig. So können Minderjährige zwar am Spiel teilnehmen, erhalten ihren Gewinn aber nicht ausgezahlt. Regelungen die einen effektiven Spielerschutz gewährleisten, wie spürbare Limits, Sperrsysteme, wirksame Zertifizierungen,

Einschränkungen des Wettangebotes, werden grundsätzlich abgelehnt. Die Teilnahme an Glücksspielen mit hohem Suchtpotential wird sogar noch mit hohen Bonuszahlungen (100 Euro) bei Registrierung belohnt. Der Spielsüchtige ist immer noch der beste Kunde.

Auch beim Werbeverhalten konnte ein offensives rechtswidriges Vorgehen festgestellt werden. So wurden von den illegalen Anbietern Werbepartner von der Rechtmäßigkeit einer gemeinsamen Werbekooperation auch im Internet überzeugt. Diese gemeinsamen Werbekooperationen mussten erst langwierig durch Gerichtsverfahren wieder beseitigt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die illegalen Anbieter sich an keinerlei Vorschriften zu halten bereit sind, die in irgendeiner Art und Weise den Umsatz beeinträchtigen. Bei der Sicherheit der Spielabwicklung, die auch in ihrem eigenen Interesse liegt, bemühen sie sich, die Maßnahmen als erforderlich im Interesse der Konsumenten darzustellen. Die wirtschaftlich nicht zu beanstandende, jedoch vor dem Hintergrund der Spielsuchtverhinderung nicht akzeptable Zielsetzung, normale User zu heavy-Usern zu machen, wird dabei unbeirrt verfolgt.

Soweit letztlich Verbotsurteile erreicht werden konnten, wurden diese von den illegalen Glücksspielanbietern durch alle Instanzen geklagt. Sowohl vorläufige Verbote als auch erfolgreiche Klagen konnten bisher nur sehr schwierig vollstreckt werden. Hier besteht ein erhebliches Defizit bei der Vollstreckung von nationalen Gerichtsentscheidungen, soweit der illegale Anbieter seinen Sitz in einem anderen EU-Staat hat.

Das ungezügelte Agieren illegaler Glücksspielanbieter in Deutschland hat dazu geführt, dass heute illegales Glücksspiel teilweise nicht mal mehr als illegal von den Spielteilnehmern empfunden wird.

Unabdingbar für die Glaubwürdigkeit einer jeden Internetregulierung ist auch in Zukunft ein möglichst effektives international geregeltes Vorgehen gegen illegale Angebote.

Frage 4: Welche etwaigen Erfahrungen haben Sie mit zugelassenen Anbietern von Online-Gewinnspielen aus Drittländern gemacht, die ihre Dienste in einem EU-Mitgliedstaat anbieten und bewerben? Wie sehen Sie deren Einfluss auf den EU-Markt und die Verbraucher?

Da die illegalen Angebote in Deutschland trotz Totalverbots im Internet angeboten werden, besteht zwischen dem überwiegenden Agieren von illegalen Anbietern, die in anderen EU-Staaten zugelassen sind und illegalen Anbieter aus Drittländern für den Verbraucher und den nationalen bzw. den EU-Markt kein wesentlicher Unterschied.

Frage 5: Welche rechtlichen und / oder praktischen Probleme könnten Ihrer Ansicht nach aus der Rechtsprechung der nationalen Gerichte und des EuGH im Bereich der Online-Gewinnspiele erwachsen? Gibt es auf Ihrem nationalen Markt und / oder dem EU-Markt bei solchen Diensten Probleme hinsichtlich der Rechtssicherheit?

Rechtliche und praktische Probleme ergeben sich aus den einzelnen Richtlinien, die auch Glücksspiel betreffen, im Wesentlichen nicht; jedenfalls soweit wie bei der E-Commerce-

Richtlinie (wenn es die Natur der Glücksspielveranstaltung gebietet), Ausnahmen für Glücksspiele vorgesehen sind. Die bisherige Praxis des EuGH, die Grundsätze festzulegen und die Bewertung der nationalen Gesetze den nationalen Gerichten zu belassen, hatte zu einer relativen Rechtssicherheit geführt, die durch die neuesten Urteile des EuGH insbesondere auch in Deutschland wieder in Frage gestellt ist (Kohärenzbetrachtung, Beurteilung einer Information über die Mittelverwendung, good causes).

Hier hatte der EuGH u. a. die Werbung mit der Verwendung der Gewinne für good causes als nicht mit der Spielsuchtbekämpfung vereinbar betrachtet, da diese in einem restriktiven Glücksspielmarkt die Glücksspiele eher mit einem "guten Image" darstellt. Eine solche Aussage, die unmittelbar in die gesetzlichen Regelungen zur Werbung auch der monopolistischen staatlichen Veranstalter eingreift, schränkt den Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers zur Erreichung seiner Ziele ein und führt auf dem nationalen Glücksspielmarkt eher zu mehr Auseinandersetzungen denn zu einer Klärung.

Ungeklärt ist weiterhin auch nach den Urteilen des EuGH die konkrete Situation beim Sponsoring. Zwar hat der EuGH klar darauf hingewiesen, dass es als problematisch anzusehen ist, wenn Sponsoren letztlich als Wettanbieter auch die Spiele der Vereine bewetten lassen, bei denen sie als Sponsor tätig sind. Hier bedarf es jedoch einer klareren gesetzlichen Regelung.

Es erscheint auch für den europäischen Gesetzgeber ratsam, die vom EuGH bisher vertretene Linie, dass den einzelnen Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum bei der Regelung des Glücksspiels zusteht, ebenfalls zu verfolgen.

Letztlich bleibt wiederum darauf hinzuweisen, dass eigentlicher Ansatzpunkt für eine europäische Zusammenarbeit die wirksame Durchsetzung nationaler Verbotsvorschriften gegen illegale Glücksspielveranstalter ist. Ohne verbindliche Regelungen verkommen alle nationalen Modelle letztlich zur Makulatur. Auch eine einheitliche europäische Regelung muss am Ende des Tages einer konsequenten Durchsetzung unterliegen, damit sie überhaupt Wirkung entfalten kann.

Frage 6: Gewährleisten die für Online-Gewinnspiele anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und Vorschriften des EU-Sekundärrechts Ihrer Ansicht nach eine angemessene Regulierung dieser Dienste? Werden die Ziele der Politik der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, gemessen an den verabschiedeten nationalen Maßnahmen und / oder dem tatsächlichen Verhalten der öffentlichen oder privaten Anbieter von Online-Gewinnspieldiensten, Ihrer Ansicht nach kohärent und konsequent verfolgt?

Aus deutscher Sicht gewährleisten die nationalen Vorschriften und die bisherigen Vorschriften des EU-Sekundärrechts keine angemessene Regelung der Glücksspielveranstaltungen. Das bisherige europäische Sekundärrecht vermag nicht die teilweise irriige Interpretation des EuGH bezüglich der Beweggründe der nationalen Regelungen zu kompensieren. Dieses könnte nur durch glücksspielspezifisches europäisches Sekundärrecht für den Glücksspielsektor gesichert werden. So war in Deutschland nie die Rede von einer Reduzierung des Glücksspiels durch Einschränkung staatlicher Angebote, sondern Ziel war eine kanalisierende Regulierung, die das Angebot an

die Bedürfnisse in der Bevölkerung anpasst. Eine Reduzierung würde zwangsläufig im Endpunkt in einer Prohibition münden; gerade dieses sollte verhindert werden. Diesen Gedanken hat die europäische Rechtsprechung nicht in ausreichendem Maße nachvollzogen.

Dennoch kann festgestellt werden, dass durch die in den Mitgliedstaaten verabschiedeten nationalen Maßnahmen für das Verhalten der öffentlich-rechtlichen Anbieter und die engagierte Durchsetzung selbst das "missverständene" Ziel der Reduzierung des Glücksspielangebotes erreicht worden ist, da in Deutschland die Umsätze staatlicher zugelassener Anbieter erheblich zurückgegangen sind. Gleichzeitig sind jedoch die Umsätze illegaler Glücksspielanbieter gestiegen. Dies liegt nicht daran, dass die gesetzlichen Absichten national nicht kohärent verfolgt werden, sondern dass aufgrund der Vollstreckungsdefizite im europarechtlichen Rahmen die illegalen Anbieter nicht konsequent verfolgt werden können.

Ein Einzelproblem im bisherigen sekundären europäischen Recht ergibt sich z. B. aus der Tatsache, dass die Kombination von kostenlosen Gewinnspielen mit dem Verkauf von Waren nach der europäischen Regelung nunmehr erlaubt ist und strengere Vorschriften in Deutschland nicht erlassen werden können. Hier hatten die staatlichen Lotterieunternehmen auf die Problematik der europaweiten Veranstaltung von Lotterien unter dem Deckmäntelchen des Verkaufs einer minderwertigen Ware gekoppelt mit dem eigentlichen Verkaufswert, nämlich dem Gewinnspiel, hingewiesen. Bei entsprechender Ausgestaltung steht es jedem Veranstalter ohne irgendwelche glücksspielrechtlichen Regulierungen frei, diese Produktkombination, die eigentlich eine Lotterie darstellt, als Gewinnspiel gekoppelt an ein Produkt zu vermarkten. Hier waren Höchstgrenzen für Gewinne bei Gewinn-Promotion-Gewinnspielen o. ä. gefordert worden.

Bezüglich weiterer besonderer Problematiken wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Stellungnahme der EL verwiesen.

Frage 7: Inwieweit weicht die oben stehende Definition von Glücksspieldiensten von Begriffsbestimmungen auf nationaler Ebene ab?

In Deutschland ist nach dem Entwurf des neuen Staatsvertrages, der ab 2012 in Kraft treten soll, Glücksspiel wie folgt definiert:

Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses einschließlich der Wetten auf Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sind Glücksspiele.

Ein Glücksspiel im Sinne des Abs. 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über

Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geldsachen andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

Veranstaltet oder vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

Diese Legaldefinition des Glücksspiels legt den Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags fest, ohne zwischen terrestrisch oder im Internet angebotenen Glücksspielen zu differenzieren. Nach dem Verständnis des Glücksspielstaatsvertrags liegt Internetglücksspiel immer dann vor, wenn der Kunde seinen individuellen Leistungsabruf elektronisch übermittelt, gleichgültig, ob direkt an den Veranstalter oder einen Vermittler.

Frage 8: Werden von den Medien angebotene Gewinnspieldienste auf nationaler Ebene als Glücksspiele betrachtet? Wird zwischen Gewinnspielen zur Verkaufsförderung und anderen Gewinnspielen unterschieden?

Grundsätzlich wird in Deutschland zwischen Gewinnspielen zur Verkaufsförderung und "Media-Gewinnspielen" unterschieden. Mit dem Begriff "Gewinnspiel" werden zunächst in Deutschland ausschließlich kostenlose Gewinnspiele bezeichnet. Soweit ein Einsatz gefordert ist, redet man ausschließlich von entgeltlichem "Glücksspiel". Hier wird deutlich unterschieden, da der Glücksspielstaatsvertrag für jede entgeltliche Spielteilnahme an einem zufallsabhängigen Glücksspiel gilt. Für kostenlose "Gewinnspiele" zur Verkaufsförderung gilt das Gesetz zur Vermeidung und Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs (UWG).

Mediengewinnspieldienste auf nationaler Ebene werden grundsätzlich als Glücksspiele betrachtet, jedenfalls soweit ein Spieleinsatz erforderlich ist. Hier herrscht zurzeit in Deutschland ein Auslegungstreit, ob der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) solche Gewinnspieldienste von Medien (auch Internet), jedenfalls soweit sie eine Gebühr bis zu lediglich 50 Cent beinhalten, erlaubt oder ob sich diese Erlaubnis ausschließlich auf Geschicklichkeitsspiele bezieht.

Frage 9: Werden auf nationaler Ebene grenzüberschreitende Online-Gewinnspieldienste in zugelassenen, eigens für Gewinnspiele eingerichteten Räumlichkeiten angeboten (z. B. Kasinos, Spielhallen oder Wettbüros)?

Auch in Deutschland werden teilweise grenzüberschreitende Online-Gewinnspieldienste in Wettbüros zum Teil über Computer-Systeme oder selbständige, dort aufgestellte Terminals angeboten. Es handelt sich hier allerdings wegen des grundsätzlichen Internetverbots um ein illegales Glücksspielangebot.

Frage 10: Welches sind die größten Vorteile / Schwierigkeiten der aktuellen Koexistenz unterschiedlicher nationaler Systeme und Praktiken für die Zulassung von Online-Gewinnspieldiensten in der EU?

Das größte Problem für die historisch gewachsene und wegen der unterschiedlichen Schutzziele wünschenswerte Koexistenz verschiedener nationaler Systeme und Praktiken

für die Zulassung von Online-Glücksspielen in der EU stellt die nur schwierig zu realisierende europaweite Vollstreckung nationaler Verbote dar.

Eine grenzüberschreitende Vollstreckung wäre nur entbehrlich, soweit Anforderungen gestellt werden, die alle Glücksspielanbieter in der EU zu erfüllen haben (Geolokalisierung und Abweisung von Kunden aus anderen EU-Staaten). Dies würde eine nationale Abgrenzung entbehrlich machen, jedenfalls wenn sich alle Anbieter rechtstreu verhalten, bzw. die Staaten die Anbieter dann jeweils national sanktionieren.

Frage 11: Wie ist – mit Schwerpunkt auf den oben genannten Kategorien – die kommerzielle Kommunikation für (Online-) Gewinnspieldienste auf nationaler Ebene geregelt? Gibt es spezifische Probleme einer solchen grenzüberschreitenden kommerziellen Kommunikation?

Bezugnehmend auf die oben genannten Kategorien, wie z. B. Sponsoring, Verkaufsförderung, Direktmarketing usw. besteht in Deutschland ein grundsätzliches Veranstaltungs- und Werbeverbot im Internet. Insoweit sind bezüglich der "Online-Gewinnspieldienste" auf nationaler Ebene alle der hier aufgeführten Kategorien verboten. Hier bestehen aber ebenfalls die oben bereits erwähnten Probleme bei der Durchsetzung der Verbote gegen illegale ausländische Anbieter.

Frage 12: Gibt es spezifische nationale Bestimmungen zur Regulierung der Zahlungssysteme für Online-Gewinnspieldienste? Wie schätzen Sie diese Bestimmungen ein?

Da das grundsätzliche Verbot von Online-Gewinnspieldiensten in Deutschland besteht, gibt es im Moment keine nationalen Bestimmungen zur Regulierung der Zahlungssysteme für Online-Gewinnspieldienste.

Frage 13: Sind Spielerkonten eine notwendige Anforderung, um die Durchsetzung der Bestimmungen und Spielerschutz zu gewährleisten?

Die Einrichtung von Spielerkonten ist zur Durchsetzung der Bestimmungen des Spielerschutzes erforderlich. Sie sind sowohl zur Durchsetzung von Maßnahmen gegen illegale Anbieter, als auch im Sinne der Bekämpfung der Geldwäsche, aber auch zum Spielerschutz unerlässlich. So dienen Spielerkonten auch der Durchführung eines Monitorings sowie zur Regulierung und Festsetzung von Spielparametern wie Höchstesätzen. Die Erfassung von Spielerdaten über die Eröffnung eines virtuellen Kontos ist außerdem dazu geeignet, Ausschlüsse von Spielteilnehmern im Sinne einer Spielersperre durchzuführen und zu überwachen. Gleiches gilt für die entsprechende Altersverifikation.

Frage 14: Welche Regeln und Praktiken gibt es auf nationaler Ebene für die Identifizierung der Kunden? Wie werden sie auf Online-Gewinnspieldienste angewandt? Sind sie mit den Datenschutzvorschriften vereinbar? Wie schätzen Sie

diese Bestimmungen ein? Gibt es besondere Probleme mit der Kundenidentifizierung bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten?

Auf deutscher nationaler Ebene existiert eine Einrichtung KJM (Kommission Jugendmedienschutz), die ausdrücklich den Schutz Jugendlicher, insbesondere im Internet und anderen entsprechenden Medien, gewährleisten soll. Diese Kommission genehmigt Verfahren, die zur Identifizierung und Authentifizierung der Kunden und damit zum Ausschluss minderjähriger Spielteilnehmer eingesetzt werden dürfen. Dieses wurde in der Regel vor vollständiger Schließung des Internets auch von den Glücksspielaufsichtsbehörden für Genehmigungen verlangt. Diese Regelungen sind auch mit Datenschutzvorschriften vereinbar. Diese Vorschriften sind teilweise sehr weitgehend, da sie bei jeder Spielteilnahme eine Authentifizierung (Code per sms auf angegebene Handynummer o. ä.) fordern. Eine bloße Benutzername – Passwort-Lösung reicht nicht aus.

Bei grenzüberschreitender Tätigkeit illegaler Glücksspielanbieter wird oft festgestellt, dass eine Kundenidentifizierung und Authentifizierung der geforderten Art nicht erfolgt. Soweit minderjährige Spielteilnehmer mitgespielt haben, wird erst bei Gewinnauszahlung verlangt, dass eine entsprechende Ausweiskopie übersandt wird. Den Veranstaltern geht es eben nicht darum, tatsächlich beim Jugendschutz zu helfen, sondern nur darum, unwirksame Spielverträge auch noch zur Einbehaltung von Gewinnen auszunutzen. Tatsächlich hat der Jugendliche aber dann schon faktisch mitgespielt und möglicherweise Geld verloren, ist also bereits in den Spielprozess integriert. Damit wird dem Gedanken der Suchtvorbeugung wenig Rechnung getragen.

Frage 15: Haben Sie Belege dafür, dass die oben aufgeführten Faktoren mit der Entwicklung von problematischem Spielverhalten oder der exzessiven Nutzung von Online-Gewinnspieldiensten in Verbindung gebracht werden können bzw. eine entscheidende Rolle hierfür spielen (falls möglich, bitte in eine Rangfolge bringen)?

Die in Deutschland vorliegenden Untersuchungen bestätigen, dass die oben aufgeführten Faktoren mit der Entwicklung von problematischem Spielverhalten in Verbindung gebracht werden können bzw. eine entscheidende Rolle hierfür spielen. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass das Gefährdungspotenzial einer Spielform in Abhängigkeit ihrer spezifischen Veranstaltungsmerkmale variiert, d. h. insbesondere von Glücksspielen mit rascher Spielabfolge und hoher Verfügbarkeit gehen relativ große Suchtgefahren aus (so beispielsweise Bondolfi, Osiek & Ferrero, 2002, Meyer & Bachmann, 2005; Sévigny, Lodouceur, Jacques & Cantinotti, 2008; Lee, Winters & Wall, 2010).

Frage 16: Haben Sie Belege dafür, dass die oben aufgeführten Instrumente im Hinblick auf die Vermeidung oder Beschränkung problematischen Spielverhaltens bei Online-Gewinnspielen eine entscheidende und/oder wirksame Rolle spielen (falls möglich, bitte in eine Rangfolge bringen)?

Zu dieser Frage wird auf den Beitrag "Instrumente zur Vermeidung oder Beschränkung problematischen Spielverhaltens bei Online-Gewinnspielen" von Herrn Professor Dr. Michael Adams und Herrn Ingo Fiedler (Universität Hamburg - Fakultät Wirtschaft- und

Sozialwissenschaften) und die Stellungnahme der EL mit weiteren Nachweisen verwiesen.

Frage 17: Haben Sie Informationen (z. B. Studien, statistische Daten) über das Ausmaß problematischen Spielverhaltens auf nationaler oder EU-Ebene?

Nach den Ergebnissen einer epidemiologischen Studie aus dem Jahre 2008 von Buth & Stöver (Glücksspielteilnahme und Glücksspielprobleme in Deutschland: Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung, Suchttherapie, 9, 3 - 11) liegt die Prävalenz pathologischen Glücksspiels in Deutschland schätzungsweise bei 0,56 der Bevölkerung, die Prävalenz problematischen Glücksspiels bei 0,64 Prozent. Nach einer Studie von Bühringer aus dem Jahre 2007 (Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel und Bevölkerungsrisiken, Sucht, 43, 296-308) beträgt die Prävalenz pathologischen Glücksspiels 0,2 Prozent, die Prävalenz problematischen Glücksspiels 0,6 Prozent. Nach Studien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Glücksspielverhalten in Deutschland 2007 und 2009. Ergebnisse aus zwei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen. Köln. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) liegt die Prävalenzrate pathologischen Glücksspiels bei 0,19 Prozent (2007) bzw. 0,45 Prozent (2009), die Prävalenz problematischen Glücksspiels bei 0,41 Prozent (2007) bzw. 0,64 (2009).

Die im März 2011 vorgelegte bundesweite Studie "Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE): Komorbidität, Remission und Behandlung", die von der Universität Greifswald (Institut für Epidemiologie und Sozialmedizin) und der Universität Lübeck (Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie) im Auftrag des Landes Hessen für die 16 Länder erstellt wurde, kommt zu folgenden Ergebnissen:

Bei einer 12-Monats-Betrachtung erfüllen 0,35 Prozent der 14- bis 64- jährigen bundesdeutschen Bevölkerung die Bedingung für die Diagnose "Pathologisches Spielen". Zusätzlich erfüllen 0,31 Prozent der Befragten die Bedingung für "Problematisches Spielen" und 1,41 Prozent für "Risikoreiches Spielen".

Die zuletzt genannte jüngste Studie der Universitäten Greifswald und Lübeck erlaubt im Vergleich zu früheren Studien eine weitaus zuverlässigere Schätzung der Prävalenz unter Berücksichtigung der verschiedenen Glücksspielarten. Internetglücksspiele wurden bei der Studie nicht explizit ausgewiesen.

Frage 18: Gibt es anerkannte Studien oder Nachweise dafür, dass Personen mit Anfälligkeit für pathologisches Spielverhalten durch Online-Gewinnspiele stärker oder weniger stark gefährdet sind als durch andere Spielarten?

Vorliegende empirische Studienergebnisse liefern Hinweise, die auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial von Glücksspielen im Internet schließen lassen. Insbesondere eine leichtere Verfügbarkeit sowie eine schnellere Abfolge der Spiele erzeugen nach Auffassung der Suchtexperten Gefährdungspotenzial für bestimmte Spielergruppen. So konnten Wiebe, Cox und Falkowski-Ham (A. Psychological and social factors associated with problem gambling: A one year follow-up study. Ontario: Canadian Centre on Substance Abuse and Responsible Gambling Council, 2003) ermitteln, dass die Spieler mit den schwerwiegendsten

glücksspielbezogenen Problemen häufig auch am Online-Gambling teilnehmen. Wood und Williams belegen anhand eines Samples von Online-Glücksspielern, dass 23 Prozent der Stichprobenmitglieder moderate und 20 Prozent schwerwiegende Glücksspielprobleme haben (zitiert von Dr. Tobias Hayer, Impulsreferat zum Thema Glücksspiele im Internet, 7. Dezember 2006).

Bislang mangelt es aber noch an entsprechenden empirischen Forschungsbefunden (vgl. Tobias Hayer, Meinolf Bachmann, Gerhard Meyer: "Pathologisches Spielverhalten bei Glücksspielen im Internet", Wiener Zeitschrift für Suchtforschung Jg. 28 2005 Nr. 1/2).

Frage 19: Sind bestimmte Arten von Online-Gewinnspielen in diesem Zusammenhang nachgewiesenermaßen problematischer als andere?

Bezüglich der Durchführung von Online-Gewinnspielen im Internet gilt hinsichtlich der Spielsuchtproblematik aus unserer Sicht folgendes:

Grundsätzlich sind die auch im terrestrischen Bereich geltenden Gefahrenmomente wie z. B. hoher Gewinnpreis, kurze Zyklen der Gewinnausschüttung, die direkt mit der Spielteilnahme in Verbindung gebracht werden, Einschätzung des Spielteilnehmers, er habe Einfluss durch überlegenes Wissen auf den Spielerfolg, problematisch. Insoweit gilt hier ebenfalls, dass Online-Casinospiele in Verbindung mit Pferdewetten und Pokerspielen den größten Risikofaktor darstellen. Die Gefährdung bei Lotterien mit hohen Gewinnausschüttungen und geringer Ereignisfrequenz geht nicht wesentlich über das terrestrische Maß hinaus, da in der Regel eine Interaktivität fehlt. Im Internet finden eher Lotterien statt, die entweder eine höhere interaktive Kommunikation bieten (wie z. B. Bingo) oder eine sehr kurzfristige Spielteilnahme / Gewinnreaktion aufweisen (wie z. B. KENO) oder aber in ihrer Animation an Spielautomaten angelehnte Glücksspiele.

Frage 20: Was wird auf nationaler Ebene zur Vermeidung problematischen Spielverhaltens getan (z. B. Früherkennung)?

Zur Vermeidung problematischen Spielverhaltens sieht der Glücksspielstaatsvertrag verschiedene Maßnahmen und Verpflichtungen der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen vor:

Das in § 4 Absatz 4 GlüStV vorgesehene Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet soll die Verfügbarkeit von Glücksspiel einschränken und auf diese Weise die Teilnahmeschwelle erhöhen.

Die Werbung unterliegt strengen Restriktionen. Nach § 5 GlüStV hat sich die Werbung auf Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken. Sie darf nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Sie darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten. Die Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Werbung für unerlaubtes Glücksspiel ist ebenfalls

verboten.

Ferner sind Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln und ihr Personal zu schulen (§ 6 GlüStV).

Die Veranstalter und Vermittler haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und die Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Spielscheine müssen Hinweise auf Suchtgefahren und Hilfsmöglichkeiten enthalten (§ 7 GlüStV).

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet zahlreiche Informationen zum Thema Glücksspielsucht, zu Beratungsangeboten und hält eine bundesweite kostenlose telefonische Beratungs-Hotline (Telefonnummer: 0800 - 1 37 27 00) vor. Beratungs-Hotlines werden ferner von den Landesfachstellen Glücksspielsucht angeboten. Zu den Maßnahmen zur Vermeidung problematischen Spielverhaltens gehört schließlich das vom Bundesgesundheitsministerium geförderte Modellprojekt "Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel".

Für Sportwetten gibt es darüber hinaus spezielle Vorgaben, wie ein Verbot von Live-Wetten sowie ein Verbot der Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandenwerbung (§ 21 GlüStV).

Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung von Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem unterhalten (§ 8 GlüStV). Dieses System soll Spielsüchtige oder erkennbar Spielsuchtgefährdete wirksam von der Teilnahme am Glücksspiel in Spielbanken sowie an Sportwetten und Lotterien mit rascher Zeitfolge ausschließen. Es gibt sowohl die Möglichkeit einer Selbst- als auch einer Fremdsperrung.

Bei allen Glücksspielangeboten, für die ein Ausschluss gesperrter Spieler vorgeschrieben ist, besteht eine Identifizierungspflicht.

Solche Maßnahmen waren seinerzeit auch im Internet Standard, als dieses noch geöffnet war.

Frage 21: Gibt es auf nationaler Ebene Möglichkeiten zur Behandlung von Spielsucht? Falls ja, welchen Beitrag leisten Online-Anbieter zur Finanzierung von Vorbeugung und Behandlung?

Es gibt Spielsuchtverbände (BZgA, Federal Centre for Health Education), die auch die Behandlung von Spielsucht anbieten oder die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe vermitteln. Die Spielsuchtverbände werden durch die staatlichen Anbieter direkt oder indirekt, aber nicht systematisch, unterstützt; die Krankenkasse übernimmt die Kosten für therapeutische Behandlungen wohl noch nicht. Illegale Anbieter leisten überhaupt keinen Beitrag zur Finanzierung der Vorbeugung und Behandlung.

Nähere Informationen finden sich z. B. unter <http://www.spielen-mit-verantwortung.de/hilfe-unterstuetzung> sowie unter <https://www.check-dein-spiel.de>.

Frage 22: Welcher Grad an gebotener Sorgfalt wird in den einschlägigen nationalen Regulierungsvorschriften verlangt (z. B. Aufzeichnung des Spielverhaltens von Online-Spielern zur Bestimmung potenziell pathologischer Spieler)?

Ein entsprechendes Monitoring mit dem darauffolgenden Angebot zur psychologischen Hilfestellung wäre in einem wieder eröffneten Online-Angebot denkbar.

Frage 23: Sind die Altergrenzen für den Zugang zu Online-Gewinnspieldiensten in Ihrem oder in anderen Mitgliedstaaten Ihrer Ansicht nach angemessen, um das gesetzte Ziel zu erreichen?

In Deutschland gibt es aufgrund des Internetverbots keine speziell geregelte Altersgrenze für den Zugang von Online-Gewinnspieldiensten. Für andere öffentliche Glücksspiele gilt das Verbot der Teilnahme Minderjähriger. Der Begriff des Minderjährigen knüpft an die Bestimmungen in anderen Gesetzen (Bürgerliches Gesetzbuch, Jugendschutzgesetz) an, wonach eine Person bis zum Eintritt der Volljährigkeit als minderjährig gilt, also sofern sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefahr der Ausnutzung des Spieltriebs Jugendlicher in besonders hohem Maß besteht, da Jugendliche in der Regel durch die in Aussicht gestellten Gewinne für das Glücksspiel leichter zu begeistern sind als Erwachsene. Hinzuweisen ist allerdings, dass die Altersgrenze für die Teilnahme am Glücksspiel in Spielbanken nach dem Recht einzelner Länder höher, nämlich auf 21 Jahre, gesetzt ist.

Frage 24: Werden Online-Alterskontrollen verlangt und wie sind diese im Vergleich zu Offline-Gesichtskontrollen zu bewerten?

Online-Alterskontrollen wurden in Deutschland verlangt. Diese Online-Alterskontrollen im Rahmen einer Authentifizierung und Identifizierung des Spielteilnehmers sind differenziert zu betrachten.

Zunächst ist der Spielteilnehmer als volljähriger Spielteilnehmer zu identifizieren. Hier werden viele Möglichkeiten angeboten, die aus unserer Sicht ausreichend getestet sind, z. B. Schufa-Kontrolle, Post-Ident-Verfahren oder ähnliches. All diesen Kontrollen ist immanent, dass eine face to face-Kontrolle bei der erstmaligen Identifizierung des Spielteilnehmers erfolgt. Diese face to face-Kontrolle muss nicht zwingend aktuell stattfinden, es erscheint ausreichend, dass mit einem Medium verglichen wird, welches letztlich auf einer face to face-Kontrolle, wie z. B. bei einer Kontoeröffnung, basiert.

Die Frage ist, inwieweit ein Spielteilnehmer vergleichbar einer offline-Gesichtskontrolle bei jeder Spielteilnahme zu authentifizieren ist. Dieses kann durch weitere Prüfungsverfahren, z. B. Passwort o. ä. oder die Vergabe eines jeweils neuen Pin-Codes per Mobilphone, der zunächst bei jeder erneuten Spielsitzung im Internet einzugeben ist, erfolgen.

Frage 25: Wie ist die kommerzielle Kommunikation für Gewinnspieldienste auf nationaler oder EU-Ebene geregelt, um den Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten (z. B. Beschränkung von als Online-Kasinospiele aufgemachten Gewinnspielen zur Verkaufsförderung, Sportsponsoring, Merchandising (z. B. Trikots, Computerspiele) und Nutzung von sozialen Online-Netzen oder dem Videosharing zu Marketingzwecken)?

Zurzeit ist in Deutschland grundsätzlich die Veranstaltung und Bewerbung von Internet-Glücksspielen verboten. Ein besonderes Verbot, ein als Online-Casino-Gewinnspiel aufgemachtes unentgeltliches Gewinnspiel zur Verkaufsförderung nicht zu verwenden, besteht nicht; allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Gewinnspiel gegen das Gesetz für unlauteren Wettbewerb verstoßen. Sportsponsoring und Merchandising ist ohnehin nur erlaubt, soweit es sich hier um informative Werbung handelt, die nicht im Internet stattfindet. Folglich ist die Nutzung von sozialen Internet-Netzwerken oder dem Videosharing zu Marketingzwecken für Glücksspiele wegen des grundsätzlichen Internet-Verbots nicht erlaubt.

Im Einzelnen gilt:

Die Werbung für öffentliche Glücksspiele im Internet ist verboten (§ 5 Absatz 3 GlüStV). § 5 Absatz 3 GlüStV normiert Werbebeschränkungen für alle im Glücksspielstaatsvertrag geregelten Glücksspiele. Im Hinblick auf den Jugendschutz bestimmt § 5 Absatz 2 Satz 2 GlüStV, dass sich die Werbung nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten darf. Zu den sonstigen Werbebeschränkungen vgl. Antwort zu Frage 20.

Für Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen, die in den Anwendungsbereich des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) fallen, gelten zudem zum einen die in § 7 RStV festgeschriebenen Regelungen. Zum anderen bestimmt § 8a RStV, der die Zulässigkeit von Gewinnspielen regelt, dass die Belange des Jugendschutzes zu wahren sind (Satz 5).

Im Übrigen gilt § 6 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag auch für Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen im Rundfunk und in Telemedien. Nach dessen Absatz 2 "(darf)" Werbung Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht

- direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
- Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
- das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder
- Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss nach § 6 Absatz 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) getrennt von Angeboten

erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nach § 6 Absatz 4 JMStV nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

Ferner sieht § 6 Absatz 2 Jugendschutzgesetz vor, dass Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden darf, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

Frage 26: Welche nationalen Regulierungsbestimmungen für Zulassungsbedingungen und die kommerzielle Kommunikation für Online-Gewinnspieldienste tragen diesen Risiken Rechnung und dienen dem Schutz gefährdeter Verbraucher? Wie schätzen Sie diese Bestimmungen ein?

In Deutschland besteht derzeit ein grundsätzliches Internet-Glücksspiel-Verbot.

Im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes sollten Online-Glücksspiele und diesbezügliche Werbung von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde stets wirksam kontrolliert werden können, wobei allerdings gleichzeitig gewährleistet werden muss, dass alle Marktteilnehmer gleichermaßen kontrolliert werden und den gleichen Beschränkungen unterliegen.

Frage 27: Sind Ihnen Studien und/oder statistische Daten über Betrug im Zusammenhang mit Online-Gewinnspielen bekannt?

Bezüglich der Studien verweisen wir auf die die Stellungnahme der EL.

Frage 28: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Vorschriften für die Kontrolle, Standardisierung und Zertifizierung von Spielgeräten, Zufallsgeneratoren oder anderer Software?

Für die Zertifizierung von Glücksspielautomaten ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig. Die Ordnungsämter prüfen die entsprechende Zertifizierung der Spielgeräte nach der Spielverordnung in den Spielhallen.

Es kommen geeignete Sicherheitsmaßnahmen (nach internationalen Standards, wie ISO27001, COBIT oder PCI-DSS), die eine Manipulation von Spielsoftware verhindern, in Betracht.

Sonstige Vorschriften für Online-Software bestehen nicht, da heute ein grundsätzliches Online-Glücksspielverbot besteht. Weitergehende Vorschriften, wie z. B. eine WLA-Zertifizierung, konnten seinerzeit in den entsprechenden Genehmigungen gefordert werden.

Frage 29: Was sind Ihrer Ansicht nach die besten Praktiken zur Vermeidung der verschiedenen Arten von Betrug (Veranstalter gegen Spieler, Spieler gegen Veranstalter und Spieler gegen Spieler) und zur Unterstützung bei Beschwerdeverfahren?

Die besten Praktiken zur Vermeidung des Betruges im Verhältnis "Veranstalter gegen Spieler" ist ein staatliches Monopol. Eine ebenfalls sehr gut geeignete Art, einen Betrug im Verhältnis "Spieler gegen Spieler" zu vermeiden, ist es, entsprechende Glücksspiele, insbesondere im Internet, überhaupt nicht anzubieten (z. B. Pokerräume o. ä.). Der Betrug Spieler gegen Veranstalter z. B. durch Manipulation von Software kann durch technische Sicherungsmaßnahmen unterbunden werden. Soweit Sportwetten betroffen sind, lassen sich Manipulationen der Sportereignisse wohl nicht durch die Ausgestaltung der Wetten völlig vermeiden; allenfalls dadurch, dass die Relation der Gewinnmöglichkeiten im Verhältnis zu dem Risiko und dem Aufwand der Sportereignismanipulationen uninteressant wird, eindämmen. Dieses kann, wie es staatliche Angebote praktizieren, durch Reduzierung der Wettquoten und der Wettereignisse (z.B. nur Endresultate von Spielen) geschehen. Damit wird ein solches Vorgehen zunehmend uninteressanter für die Manipulateure (hilfreich ist hier auch ein Monitoringsystem (ELMS) um z. B. ungewöhnliches Wettverhalten zu entdecken.

Frage 30: Welche nationalen Regelungen befassen sich mit Sportwetten und Ergebnismanipulation und gelten für Online-Gewinnspielveranstalter und an Sportereignissen/Spielen beteiligte Personen (insbesondere Vermeidung von „Interessenkonflikten“)? Haben Sie Kenntnis von verfügbaren Daten oder Studien über den Umfang solcher Probleme?

Der Glücksspieländerungsstaatsvertragsentwurf (2012) sieht folgende Regelung vor (§ 21 Abs. 3):

Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.

Frage 31: Welche Themen sollten Ihrer Ansicht nach vorrangig angegangen werden?

Vorrangig sollte das Thema "Verbesserung der Vollstreckbarkeit von nationalen Verboten" auch über die Grenzen der einzelnen EU-Staaten hinaus angegangen werden. Außerdem sollten Verbote, wie die Teilnahme Minderjähriger, von den Veranstaltern vor einer möglichen Spielteilnahme europaweit verifiziert werden.

Frage 32: Wie groß ist die Gefahr, dass ein (Online-) Sportwettenanbieter, der einen Sponsoringvertrag mit einem Sportclub oder einem Verband geschlossen hat, versucht, Ergebnisse von Sportereignissen direkt oder indirekt zu beeinflussen, um daraus Gewinn zu schlagen?

Die Größe der Gefahr, dass ein Sponsor versucht, auf den Verein oder den Verband Einfluss zu nehmen, kann nicht beurteilt werden. Strukturell besteht diese Gefahr, wenn sie auch im Einzelnen nur schwierig nachzuweisen ist.

Sollte ein solches Verbot nicht bestehen, so wäre z. B. ein mögliches Szenario, welches in ähnlicher Form bereits vorgekommen sein soll, möglich: ein Sportwettenanbieter finanziert ein Fußball-Team, welches ausschließlich zu Manipulationszwecken von ihm gegründet wird. Dieses macht eine Promotion-Reise mit entsprechenden Freundschaftsspielen z. B. durch verschiedene Staaten der EU. Hier kann dann theoretisch von dem Sportwettenveranstalter in beliebiger Art und Weise das gesamte Wett- und Spielgeschehen manipuliert werden.

Frage 33: In welchen Fällen wurde nachgewiesen, dass Online-Gewinnspiele zu Zwecken der Geldwäsche genutzt wurden?

Da nur ein kurzer Zeitraum der Öffnung des legalen Internetmarktes bestand, liegen in Deutschland keine gesicherten Daten vor.

Frage 34: Welche Mikrozahlungssysteme erfordern eine spezifische regulatorische Kontrolle der Nutzung für Online-Gewinnspieldienste?

Die Standards der Zahlungskarten-Industrie (bekannt als PCI-DSS) umfassen die allgemeine Sicherheit und Integrität von Kredit- /Debit- /Laser-Kartenzahlungen.

Abgesehen von dieser Zahlungsmethode ist der Gebrauch von prepaid-Karten (was die Vorauszahlung von Handygebühren betrifft) für den Bereich Glücksspiel ein heikles Gebiet und erfordert spezifische Reglementierungen, da diese Zahlungsmethode es ermöglicht, Bargeld direkt in das Online-Glücksspiel-Netzwerk zu lenken. Prepaid-Karten (gekauft auf einem regulierten "Absatzmarkt" wie einer Lotto-Annahmestelle) können ein nützliches Mittel für die Implementierung einer Erstkontrolle in Bezug auf das Alter möglicher Spielteilnehmer sein.

Jedoch ist der Leitparameter für die Kontrolle des Gebrauches von Prepaid-Karten der maximale Betrag, der in einem einzelnen Kartengeschäft erworben wird. Obwohl dieses eine bestimmte Regulierung ermöglicht, gibt es dennoch keinen wirkungsvollen Weg, solch ein Verfahren vollständig missbrauchssicher zu machen.

Frage 35: Verfügen Sie über Erfahrungen mit besten Praktiken für die Aufdeckung und Vermeidung von Geldwäsche und/oder haben sie Informationen über solche Praktiken?

Erfahrungen liegen nur für den Bereich der in Deutschland allein legal terrestrischen

Spielbanken vor. Geldwäsche ist im Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz - vom 13. August 2008 (GwG) geregelt. Das GwG dient der Umsetzung der Richtlinien 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 und unterfällt daher der Bundeskompetenz. Die Länder können nach § 16 GwG als Aufsicht über die nach § 2 Absatz 1 GwG Verpflichteten die geeigneten Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anordnungen sicherzustellen. Zu den Verpflichteten gehören z. B. ausdrücklich die Spielbanken nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG.

Nach § 3 Absatz 3 GwG besteht für die Spielbanken insbesondere die Pflicht zur Identifizierung von Kunden, die Spielmarken im Wert von 2.000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen. Der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass die Kunden bereits beim Betreten der Spielbank identifiziert werden.

Nach § 11 Absatz 1 GwG haben die Spielbanken unabhängig von der Höhe der Transaktion bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches (Straftatbestand der Geldwäsche) begangen oder versucht wurde oder wird, diese unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und in Kopie dem Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - anzuzeigen. Eine angetragene Transaktion darf erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist, durchgeführt werden.

Dieselbe Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen haben auch die zuständigen Behörden nach § 14 Absatz 1 GwG.

Im Übrigen dürfte sich eine zusätzliche Identitätsprüfung vor Überweisung eines Gewinns auf das Konto des Spielers als effektives Mittel für die Aufdeckung und Vermeidung von Geldwäsche erweisen.

Frage 36: Gibt es Belege dafür, dass die Gefahr der Geldwäsche durch Online-Gewinnspiele bei Operationen über soziale Netzwerke besonders groß ist?

Belege für Gefahr / besondere Gefährlichkeit von Internet-Glücksspiel über soziale Netzwerke sind nicht bekannt. Diese sozialen Netzwerke sind relativ neu. Wegen des umfassenden Internet-Verbots sind dort in Deutschland heute nur illegale Anbieter tätig.

Frage 37: Gibt es nationale Anforderungen an die Transparenz von Online-Gewinnspielen? Gelten diese für das grenzüberschreitende Angebot von Online-Gewinnspieldiensten und werden die Anforderungen Ihrer Ansicht nach wirksam durchgesetzt?

Im Moment existiert ein umfassendes Online-Verbot. Seinerzeit, als die Internet-Glücksspiele noch zugelassen waren, bzw. bei den Überlegungen zum neuen Glücksspielstaatsvertrag gab es erhebliche Anforderungen an die Transparenz, sowohl bezüglich Spiel als auch Veranstalter.

Voraussetzungen für eine Konzession:

- Offenlegung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sowie aller Treuhandverhältnisse des Veranstalters
- erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde des Veranstalters
- Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel
- Nachweis von Eigenmitteln für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit und Gewähr für einwandfreies Geschäftsverhalten
- Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Wettangebotes unter Berücksichtigung der Abgaben (Wirtschaftlichkeitskonzept)
- Abschluss von Versicherungen zum Schutz der Spielteilnehmer
- Sicherstellung der Transparenz des Betriebs zur Überwachung des Vertriebsnetzes
- Sitz des Konzessionsnehmers in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Benennung eines Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland
- bei Online-Angeboten: Einrichtung einer Internet-Domain ".de"
- Einrichtung einer eigenen Buchführung und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem Kreditinstitut eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland
- Einrichtung von Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit
- Sicherstellung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages
- Sicherheitskonzept unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit
- Erstellung eines Sozialkonzepts einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses Minderjähriger und gesperrter Spielteilnehmer
- Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst, noch durch verbundene Unternehmen, unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln
- Vollständigkeitserklärung bezüglich der eingereichten Unterlagen und Erklärungen
- Aufklärung der Spielteilnehmer über die Gefahren der Spielteilnahme

Diese galten in der Vergangenheit nicht für das grenzüberschreitende Angebot von Internet-Glücksspielen, da diese grundsätzlich verboten waren. Soweit entsprechende Lizenzen

(Sportwetten) demnächst auch von privaten Wettveranstaltern beantragt werden können, können die Forderungen dann zumindest bei diesen wirksam durchgesetzt werden. Wegen illegaler Angebote gilt das bereits zuvor zum Vollstreckungsdefizit in anderen EU-Ländern Gesagte.

Frage 38: Gibt es auf nationaler oder EU-Ebene andere Systeme, um Gewinnspieleinnahmen Tätigkeiten des Allgemeininteresses zuzuführen?

Andere Systeme sind nicht bekannt, wobei das System unter Ziff. 5 (wirtschaftliche Entschädigung für die Veranstaltung von Ereignissen, auf die gewettet wird) aus unserer Sicht verfassungs- und europarechtswidrig ist.

Frage 39: Gibt es spezielle Mechanismen (z. B. Fonds) für die Umverteilung von Einnahmen öffentlicher und kommerzieller Online-Gewinnspieleanbieter zum Nutzen der Gesellschaft?

In Deutschland werden die Gelder für gemeinnützige Unternehmen entweder über den Landeshaushalt an good causes zurückverteilt oder aber über Direktzuweisungen an Destinatäre den gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Dies gilt nur für die staatlichen Anbieter. Die illegalen Anbieter tragen nicht zur Finanzierung von Gemeinwohlinteressen bei.

Frage 40: Werden Einnahmen auch für die Vermeidung und Behandlung von Spielsucht verwendet?

Es werden Einnahmen auch für die Vermeidung und Behandlung von Spielsucht durch Zuschuss aus den Staatshaushalten verwendet; eine direkte systematische Subventionierung von Spielsuchtverbänden durch die Glücksspielveranstalter selbst findet bisher nicht statt.

Die Bundesländer haben nach § 11 GlüStV die Aufgabe, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher zu stellen. Hierfür stellen die Länder auch einen Anteil aus den Einnahmen (Reinerträgen) der Glücksspiele zur Verfügung. Die Bestimmung der Höhe des Anteils und die genaue Verwendung sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt.

Aber es gibt auch eine umfangreiche Zusammenarbeit zwischen dem DLTB und dem deutschen Zentrum für Gesundheitserziehung (BZgA). Das BZgA und der DLTB entwickelten ein Programm zur Früherkennung und Prävention von Spielsucht. Einige Universitäten in Deutschland (Bremen, Hohenheim, Greifswald) verwenden Gutachten, um das Risiko von problematischem Spielverhalten zu überprüfen. Momentan läuft eine große Forschungsstudie der Universitäten von Greifswald und Lübeck über die Verbreitung und die Gründe von Spielsucht, die im Sommer 2011 veröffentlicht werden soll. Diese Studie wurde von den 16 Bundesländern gemeinsam finanziert.

Zusätzlich zu den Maßnahmen auf nationaler Ebene, gibt es verschiedene Maßnahmen innerhalb der Bundesländer und ihrer Lotteriegesellschaften. Jedes Bundesland hat ein

eigenes Zentrum für Gesundheitserziehung. Diese Zentren und die jeweilige Lotteriegesellschaft arbeiten in einer großen Themenbandbreite, wie wissenschaftliche Forschung, zusammen, um den Gefahren von Spielsucht vorzubeugen und diese zu vermeiden. Diese Zentren sind anders organisiert. Einige werden von den Bundesländern geführt, einige arbeiten innerhalb der Kirche, finanziert vom Staat. Sie alle haben lokale Programme zur Früherkennung und Vermeidung von Spielsucht. In jedem Staat werden die Forschung, die Verhinderung und die Behandlung der Spielsucht direkt oder indirekt durch Steuern, Gebühren und Gewinntransfers finanziert, die von den staatlichen Anbietern gemacht werden. Darüber hinaus gibt es verschiedene Formen der direkten Zusammenarbeit zwischen staatlichen Anbietern und Beratungs- und Forschungsinstitutionen.

Frage 41: Welcher Anteil der bei Online-Sportwetten erzielten Einnahmen fließt auf nationaler Ebene in den Sport zurück?

Bei Sportwetten wird in Deutschland grundsätzlich ein Anteil von ca. 30 % an die öffentlichen Haushalte abgeführt. Aus Internet-Sportwetten erfolgen keine Zuflüsse, da diese grundsätzlich verboten sind. Der Breitensport in Deutschland wird im Wesentlichen durch Lottereeinnahmen finanziert.

Frage 42: Haben alle Sportdisziplinen vergleichbare Nutzungsrechte für Online-Gewinnspiele wie bei Pferderennen, und, falls ja, werden diese Rechte genutzt?

Alle Sportwetten haben den Pferderennen vergleichbare Nutzungsrechte, nämlich keine. Die Nutzung der Sportereignisse zu Wetzwecken ist in Deutschland nicht entgeltpflichtig.

Frage 43: Gibt es Nutzungsrechte für Online-Gewinnspiele, die ausschließlich der Gewährleistung von Integrität dienen?

Insoweit gibt es auch keine Nutzungsrechte, die ausschließlich der Gewährleistung der Integrität dienen.

Frage 44: Gibt es Belege dafür, dass das oben beschriebene Risiko grenzüberschreitender „Freifahrten“ bei Online-Gewinnspielen zu einer Verringerung der Einnahmen führt, die davon abhängigen Tätigkeiten des Allgemeininteresses zugeführt werden können?

Es gibt Schätzungen, dass heute, trotz des staatlichen Monopols im stationären Sportwettenmarkt, nur noch mutmaßlich 10 % des Marktes (einschließlich Internet-Sportwetten) in Deutschland gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Daher kann die Entwicklung der "Freifahrt" bei den Sportwetten hin bis zu einem Marktanteil von nur noch 10 % beim staatlichen Monopol bei Glücksspielen sehr unmittelbar nachvollzogen werden.

Frage 45: Gibt es Transparenzanforderungen, die Spieler dafür sensibilisieren können, ob und in welchem Ausmaß Online-Anbieter Einnahmen in Tätigkeiten des Allgemeininteresses zurückfließen lassen?

Internet-Glücksspiel ist in Deutschland verboten. Transparenzanforderungen, die den Spielteilnehmer für die Gewinnung von Einnahmen für Tätigkeiten im Allgemeininteresse sensibilisieren können, gibt es in Deutschland nicht. Nach der neueren Rechtsprechung des EuGH ist eine Bewerbung von Glücksspielen mit der Verwendung von Mitteln für gute Zwecke und damit eine Darstellung der Glücksspiele in der Öffentlichkeit als gemein akzeptierte Tätigkeiten in Deutschland unter dem Primat der Spielsuchtbekämpfung nicht erlaubt.

Frage 46: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat eine Regulierungsstelle? Welchen Status, welche Befugnisse und welche Eingriffsmöglichkeiten hat diese im Hinblick auf die in diesem Grünbuch definierten Online-Gewinnspieldienste?

In Deutschland hat jedes Bundesland seine eigene Aufsichtsbehörde, die die Organisation, das Betreiben und die Ausgestaltung von unerlaubtem Glücksspiel sowie dessen Bewerbung verbieten kann. Ferner können die Aufsichtsbehörden Kredit- und Finanzdienstleistern die Mitwirkung an Zahlungen für oder aus illegalem Glücksspiel und Dienstleistern die Mitwirkung beim Zugriff auf illegale Glücksspielseiten untersagen.

Gemäß dem Entwurf des neuen deutschen Glücksspielstaatsvertrags sollen ab 2012 von den Ländern gemeinsam veranstaltete Lotterien (Klassenlotterien) von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dessen Gebiet der Veranstalter seinen Sitz hat, für das Gebiet aller Bundesländer erteilt werden. Außerdem soll einheitlich durch die Aufsichtsbehörde eines Bundeslandes für alle Länder die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen erteilt werden. Diese Glücksspielaufsichtsbehörde eines benannten Bundeslandes soll außerdem die Konzession für Sportwetten sowie die Erlaubnisse für die in Deutschland zwischen den Bundesländern gemeinsam veranstaltete Glücksspiele erteilen. Neben der Erteilung der Erlaubnisse sind dieselben Behörden jeweils auch für die Aufsicht zuständig und können illegales Glücksspiel untersagen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht dem jeweils benannten Bundesland ein Glücksspielkollegium zur Seite, welches sich aus jeweils einem Abgesandten der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden aller Bundesländer (16 Mitglieder) zusammensetzt. Dieses Glücksspielkollegium unterhält eine gemeinsame Geschäftsstelle und fasst Beschlüsse. Die Beschlüsse dieses Glücksspielkollegiums, die mit mindestens 13 Stimmen seiner Mitglieder gefasst werden müssen, sind dann von den zuständigen Behörden jeweils in der gesetzten Frist zu vollziehen.

Bei der Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden die Bundesländer zusätzlich von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages über besondere wissenschaftliche und praktische Erfahrungen verfügen.

Frage 47: Gibt es ein nationales Verzeichnis der zugelassenen Anbieter von Online-Gewinnspielen? Falls, ja, ist dieses öffentlich zugänglich? Wer ist für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses zuständig?

In Deutschland gilt zurzeit ein staatliches Glücksspielmonopol. Glücksspiel im Internet ist außerdem grundsätzlich verboten. Insoweit existiert ein nationales Verzeichnis legaler Anbieter von Internet-Glücksspielen naturgemäß nicht.

Frage 48: Welche Formen der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit kennen Sie auf diesem Gebiet und welche Themen werden abgedeckt?

Die deutschen Glücksspielaufsichten sind Mitglied der GREF; weitere Zusammenarbeiten der Aufsichtsbehörden sind uns im Detail nicht bekannt.

Frage 49: Kennen Sie Beispiele für intensivere Zusammenarbeit, Aufklärungsprogramme oder Früherkennungssysteme, die auf mehr Integrität im Sport und/oder eine stärkere Sensibilisierung der Beteiligten abzielen?

Die staatlichen deutschen Glücksspielveranstalter nehmen an einem Früherkennungssystem (ELMS) teil mit dem Ziel, Spielabsprachen zu verhindern und die Integrität des Sports sicherzustellen.

In dem Entwurf des neuen Glücksspielstaatsvertrages (2012) ist außerdem als eigenständiges Ziel aufgenommen worden, den Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen. Vor diesem Hintergrund können Sportwetten in Deutschland nur mit einer entsprechenden Identifizierung und der Möglichkeit, Spielteilnehmer zu sperren, platziert werden. Ein anonymes Spiel bei Sportwetten ist nicht möglich. Neben der Möglichkeit der Spielsuchtbekämpfung sowie der Möglichkeit, bei höheren Einsätzen entsprechende Paarungen zu sperren, können daher auch im Nachhinein, bei Verdacht von Manipulationen, erhöhte Einsatzzahlungen nachvollzogen und auf einen konkreten Spielteilnehmer zurückgeführt werden.

Frage 50: Werden die beschriebenen Methoden oder jegliche anderen technischen Werkzeuge auf nationaler Ebene genutzt, um den Zugang zu Online-Gewinnspieldiensten zu begrenzen oder Zahlungsdienste einzuschränken? Haben Sie Kenntnis von etwaigen grenzüberschreitenden Initiativen zur Durchsetzung solcher Methoden? Wie beurteilen Sie deren Wirksamkeit im Bereich der Online-Gewinnspiele?

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 vor, dass die Glücksspielaufsicht Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen kann. Ferner kann sie nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 GlüStV Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz (inzwischen ersetzt durch Telemediengesetz), soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten

Glücksspielangeboten untersagen.

Kenntnisse von grenzüberschreitenden Initiativen zur Durchsetzung solcher Methoden sind nicht vorhanden.

Grenzüberschreitende Fragen und Probleme können nur durch grenzüberschreitende Initiativen angegangen und gelöst werden. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um ein grenzüberschreitendes Problem handelt, gibt es einen Bedarf nach Zusammenarbeit zwischen den nationalen Glücksspiel-Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung ihrer Rechte, um die Spielteilnehmer zu schützen, Betrug und Geldwäsche vorzubeugen und um illegale Anbieter auszuschließen.

Die Regulierungs-Lösung sollte einem paneuropäischen Konzessions-/Lizenzmodell folgen, wonach eine Firma nur Glücksspiele veranstalten (oder eine entsprechende Lizenz beantragen) darf, wenn sie nachweisen kann, dass sie nicht gegen das Gesetz in irgendeinem EU-Mitgliedsstaat verstößt.

Frage 51: Wie beurteilen Sie die oben beschriebenen Methoden sowie andere technische Werkzeuge zur Begrenzung des Zugangs zu Online-Gewinnspieldiensten oder Zahlungsdiensten?

Die aufgeführten Methoden der DNS-Filterung, IT-Blockierung und Zahlungsblockierung erscheinen durchaus geeignet, die entsprechenden Verbote durchzusetzen. Daneben sollte auch noch eine Verfolgung von Werbepartnern illegaler Anbieter erfolgen. Der neue deutsche Glücksspielstaatsvertrag enthält entsprechende Ermächtigungsgrundlagen zur Internet-Sperre und zur Zahlungsblockierung. Sicherlich wird es nicht gelingen, damit 100 % aller illegalen Angebote vom Markt fernzuhalten. Die wirksame Bekämpfung illegaler Angebote ist jedoch sowohl in einer Monopollösung, als auch in einer Lizenzlösung unbedingt erforderlich. Selbst wenn findige Glücksspielveranstalter versuchen, derartige Blockierungen zu umgehen, so müssten sie letztlich täglich mit wechselnden Domains und wechselnden Zahlungswegen arbeiten. Dies dürfte einen Großteil der potentiellen Spielteilnehmer dann nicht mehr erreichen. Wie in der Fragestellung bereits erwähnt, hängt die Wirksamkeit eines solchen Blockierungssystems im Wesentlichen von den aktualisierten Listen der zu blockierenden Vorgänge ab. Dieses wäre dann eine entsprechend ambitionierte Aufgabe der Aufsichtsbehörden bzw. der legalen Veranstalter.

Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Sitz: Münster

Registergericht: Amtsgericht Münster

Handelsregister: Münster HRA 4379

Geschäftsführung: Theodor Goßner

Vorsitzender des Beirates: Michael Stöling

Bankverbindung: WestLB AG

BLZ: 300 500 00 · Konto: 604 421

IBAN: DE9530050000000604421

BIC/SWIFT: WELADED

UST.-Id.-Nr.: DE122790312

Gesellschafter:

Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH

Sitz: Münster

Registergericht: Amtsgericht Münster

Handelsregister: Münster HRB 3840

Geschäftsführung: Theodor Goßner

NRW.BANK

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz: Düsseldorf/Münster

Registergerichte: Amtsgerichte Düsseldorf/Münster

Handelsregister: Düsseldorf HRA 15277/Münster HRA 5300